

Steuertipps zum Jahreswechsel 2016/17 03.12.2016

Das Jahr 2016 neigt sich seinem Ende zu. Und es lohnt sich zu optimieren: es gibt zahlreiche steuerliche Änderungen und Sparpotential.

Abgabefrist für die Steuererklärung 2016

Auch für die Abgabe der Steuererklärung 2016 endet die Frist am 31.5.2017. Wird dafür ein Steuerberater beauftragt, verlängert sich die Frist auf den 31.12.2017.

Steuerpflichtige, die gesetzlich nicht zur Abgabe verpflichtet sind, können rückwirkend sogar die Erklärung zur Einkommensteuer 2012 bis zum 2.1.2017 beim Finanzamt einreichen. Durchschnittlich lagen in den vergangenen Jahren die Steuererstattungen bei etwa 900 €, somit rechnet sich meistens die Abgabe der Steuererklärung.

Mehr Rente= Mehr Steuern?

Eine starke Rentenerhöhung gab es zum 1.7.2016. Das Rentenniveau stieg im Westen um 4,25 % und im Osten um 5,95 %. Dadurch werden viele Rentner bereits für das Kalenderjahr 2016 steuerpflichtig. Wir verraten Ihnen, wie Sie Ihr steuerpflichtiges Einkommen reduzieren.

Noch in diesem Jahr heiraten?

Sachlich: Wird der Bund fürs Leben noch in diesem Kalenderjahr standesamtlich geschlossen, kann für das gesamte Jahr 2016 die gemeinsame Veranlagung gewählt werden. Dieser sog. Splittingvorteil ist besonders lukrativ für deutlich unterschiedlich verdienende Ehepaare. Am größten ist der Effekt, wenn ein Partner allein das gesamte Einkommen erzielt.

Ob Werbungskosten, Sonderausgaben oder Außergewöhnliche Belastungen – Ausgaben bündeln, verschieben und Steuern sparen

Beispiel: Die Basiskrankenversicherung ist grundsätzlich in voller Höhe absetzbar. Nur wenn dadurch der jährliche Höchstbetrag für Vorsorgeaufwendungen nicht ausgeschöpft ist, können Sie die Ausgaben für weitere Versicherungen geltend machen. Was Sie dieses Jahr noch tun sollten, um das gesamte Potenzial auszunutzen, verraten wir Ihnen gern persönlich.

Registrierkassen: Für Altgeräte läuft die Zeit ab!

Mit Jahresbeginn sollten Geräte, die nicht entsprechend der Anforderungen (Kassenrichtlinie 2010) zum 1.1.2017 aufrüstbar sind, nicht mehr genutzt werden. Neben Registrierkassen sind auch Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter und Wegstreckenzähler betroffen. Eine ggf. erforderliche Neuanschaffung sollte rechtzeitig erfolgen.

Gesundheitsbewusst

Im September 2016 hat der BFH entschieden: die Erstattungen von Krankenkassen im Rahmen eines Bonusprogramms sind steuerlich keine Beitragserstattungen mehr, sondern eine Abgeltung der getragenen Aufwendungen. Es lohnt sich, die fehlenden Voraussetzungen zum Bonuserhalt noch zu erfüllen.

Dipl.-Ök., Steuerberaterin Swetlana Muth
04102 2261440
www.stbmuth.de